

Arbeitszeit

Lebensarbeitszeitkonto für Lehrkräfte

Das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) ist ein „Zeitgutschriftensystem“ für Beamtinnen und Beamte in Hessen und aller Lehrkräfte. Ein kleiner Teil der Stunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden, werden auf dem LAK aufgebaut und – in der Regel – am Ende des Beschäftigungsverhältnisses wieder abgebaut.

Das LAK wurde im Jahr 2010 zum 1. Januar 2007 eingeführt. Für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schuldienst¹ ist dies (nun) in § 2 der Pflichtstundenverordnung (PflStdVO) geregelt. Mit Erlass vom 1. Juni 2018 wurden die dazu gehörigen Richtlinien aktualisiert.

Die Richtlinien mussten vor allem deshalb überarbeitet werden, da nach jahrelangen Protesten die Landesregierung im Jahr 2017 die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten unter 50 von 42 auf 41 Zeitstunden und die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ab dem 1. August 2017 um eine halbe Stunde reduziert wurde. Damit wurde die Arbeitszeiterhöhung aus dem Jahr 2004 von 40 auf 42 Stunden teilweise zurückgenommen, was völlig unzureichend ist. Statt die Arbeitszeiterhöhung für alle in voller Höhe zurückzunehmen, hat das Land Hessen ihr Gutschriftenkonzept verlängert. Die Gutschriften erfolgen nicht mehr, wie bisher, nur bis zum 50. Lebensjahr, sondern bis zum 60. Lebensjahr.

Auch wenn es in der Richtlinie heißt, dass eine Gutschrift auf das LAK ab dem 1. August 2017 erfolgt, bedeutet dies natürlich nicht, dass die Gutschriften, die für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Juli 2017 erfolgten, verfallen.

Der Erlass vom 1. Juni 2018 mit den neuen Richtlinien wurde im Amtsblatt 06/18, S. 392ff. veröffentlicht.

Die im Folgenden genannten „Ziffern“ beziehen sich auf diesen Erlass.

Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos

Automatische Gutschrift (II.1.)

Für hauptamtliche Lehrkräfte, die jünger sind als 60 Jahre, werden die Pflichtstunden automatisch gutgeschrieben. Angespарт wird **bis zum Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung des 60. Lebensjahres**.

Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen erfolgt eine Gutschrift.

Für hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder werden Zeitstunden gutgeschrieben.

Eine Gutschrift für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) ist nicht vorgesehen.

¹ Im Folgenden wird für die genannten Beschäftigtengruppen der Begriff „Lehrkräfte“ verwendet

Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden **0,5 Pflichtstunden pro Woche** gutgeschrieben. Dies ergibt pro Jahr eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden auf das LAK (II.2.).

Für **Teilzeitbeschäftigte** erfolgt eine anteilige Gutschrift entsprechend dem bewilligten Beschäftigungsumfang (II.7.). Dies gilt auch im Rahmen des „Sabbatjahrmodells“.

Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern wird pro Woche eine Zeitstunde gutgeschrieben.

Zusätzliches Ansparen (II.5.)

Wer nach der automatischen Gutschrift zusätzlich ansparen möchte, kann dies tun, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Lehrkraft muss dann bereit sein, die Arbeitszeit um 0,5 Pflichtstunden pro Woche zu erhöhen, um eben diese halbe Pflichtstunde anzusparen. Dies gilt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen. Der Zeitraum dieses zusätzlichen, freiwilligen Ansparens muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Der Antrag auf Bewilligung des Ansparens ab dem 01. August muss bis zum 31. Januar, für den Beginn 01. Februar bis zum 31. Juli gestellt werden.

Befristet Beschäftigte können nicht zusätzlich ansparen.

Unterbrechung der Gutschrift

Bei Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit, werden ab der 7. Krankheitswoche, d.h. ab dem 43. Krankheitstag keine Stunde mehr gutgeschrieben. Das gleiche gilt während einer Wiedereingliederung und einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit und in der Zeit einer Kur oder Heilbehandlung (II.12.).

Nach den Richtlinien erfolgt bei einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot für Beamtinnen nach der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung keine Unterbrechung der Zeitgutschrift (II.15.). Dies wird damit begründet, dass in dieser Zeit die Dienstbezüge weitergezahlt werden. Keine Aussage wird dazu getroffen, ob dies auch für Arbeitnehmerinnen gilt.

Keine Gutschrift erfolgt für Zeiten einer Beurlaubung, während einer Elternzeit oder bei einer Freistellung für den Privatschuldienst (II.2.).

Sonderregelungen für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung (II.6.)

Die Arbeitszeit von Lehrkräften mit einer anerkannten Schwerbehinderung ist gegenüber der Arbeitszeit von nicht schwerbehinderten Lehrkräften „unter 60“ um eine halbe Stunde reduziert. Daher erfolgt hier grundsätzlich keine Gutschrift. Nach der Verordnung sollen aber Lehrkräfte mit Schwerbehinderung, die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 PflStdVO (Stundenermäßigung) haben, ihre Arbeitszeit um 0,5 Stunden erhöhen dürfen, um 0,5 Stunden auf das LAK anzusparen. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, da der Nachteilsausgleich nach Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Schwerbehinderung automatisch in Kraft tritt.

Inanspruchnahme des Lebenszeitarbeitszeitkontos („Abbau“)

Die Inanspruchnahme des Zeitkontos erfolgt in der Regel im **letzten Schuljahr** vor Beginn des (Regel-) Ruhestands in Form einer wöchentlichen Pflichtstundenreduzierung („Ermäßigung“)(IV.1.).

Abweichen vom „Regelfall“

Auf Antrag kann der Abbau auch auf das **letzte Schulhalbjahr** begrenzt werden (IV.1.).

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 PflStdVO ist der Abbau auch vor Beginn eines „**Sabbatjahrs**“ möglich, wenn sich danach der Ruhestand unmittelbar anschließt.

Der Abbau erfolgt nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 PflStdVO auch vor Beginn der Freistellung aufgrund der „**Vorgriffsstunde**“ (§ 2a PflStdVO). Lehrkräfte, die diese Vorgriffsstunde mindestens 10 Jahre geleistet hatten, hatten bis zum Jahr 2008 die Möglichkeit, diese Stunden für eine ganze Freistellung vom Dienst für das letzte Schulhalbjahr vor Beginn des Ruhestands aufzuheben.

Nicht ausdrücklich vorgesehen ist die Inanspruchnahme vor einer Beurlaubung, auch wenn sich der Ruhestand anschließt („**Altersurlaub**“). Wer die Mindestansparzeit von drei Schuljahren erfüllt, kann aber einen Antrag stellen, das LAK vor dem Altersurlaub abzubauen (siehe unten).

Möglich ist auch der Abbau durch eine **vollständige Freistellung**, wenn die gutgeschriebenen Stunden mindestens der persönlichen Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entsprechen (IV.1.). Wenn entsprechend viele Stunden gutgeschrieben sind, kann bei (bisherigen) Teilzeitbeschäftigten eine Freistellung „als Vollzeitbeschäftigte/r“ erfolgen.

Nach den Richtlinien muss in diesen Fällen ein „Antrag auf Abweichen vom Regelfall“ 1,5 Jahre vor Beginn des Ruhestands gestellt werden (IV.2. und VI.6.).

Vorzeitige Pensionierung „auf Antrag“ (IV.3.)

Wenn eine vorzeitige Pensionierung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (§ 35 HBG) in Anspruch genommen werden soll, muss dies jetzt mindestens **neun Monate** vor dem gewünschten Beginn des Ruhestands beantragt werden, damit die Stunden aus dem LAK noch abgebaut werden können. Die Ermäßigung erfolgt dann automatisch im letzten Schulhalbjahr.

Vorzeitige Rente

Weder die Pflichtstundenverordnung, noch die Richtlinien enthalten Erläuterungen für den Fall, das „angestellte“ Lehrkräfte vorzeitig in Rente gehen. Aus unserer Sicht müssen alle Regelungen, die sich auf den „Ruhestand“ von Beamtinnen und Beamten beziehen, sinngemäß auf diese angewandt werden.

Vorzeitige Inanspruchnahme nach Mindestansparzeit (IV.4.)

Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens ist auf Antrag möglich, insbesondere aus persönlichen Gründen und soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft **mindestens drei Schuljahre angespart** hat. (Mindestansparzeit). Die Ermäßigung/ Freistellung muss sich über ein ganzes Schuljahr bzw. Schulhalbjahr erstrecken. Anmerkung: Vor den neuen Richtlinien betrug die Mindestansparzeit vier Schuljahre. GEW und Hauptpersonalrat haben kritisiert, dass an einer Mindestansparzeit festgehalten wird, obwohl in der allgemeinen Verwaltung diese gestrichen wurde.

Vorzeitige Inanspruchnahme aus familiären Gründen (IV.5.)

Das Zeitguthaben kann auch zur Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen genutzt werden. Die Ermäßigung/ Freistellung soll ein ganzes Schuljahr bzw. -halbjahr umfassen. Ein anderer Zeitraum ist also bei Vorliegen entsprechender Gründe möglich. Auch hier muss der **Antrag sechs Monate vorher** gestellt werden. Eine „Mindestansparzeit“ gibt es hier nicht.

Der **Antrag** auf vorzeitige Ermäßigung/ Freistellung ist **sechs Monate** vor Beginn des Schulhalbjahres zu stellen (IV.6., II.9.).

Befristete Arbeitsverhältnisse (IV.13.)

Umfasst das befristete Arbeitsverhältnis mindestens die gesamte Unterrichtszeit für ein Schuljahr, sind die gutgeschriebenen Stunden in Zeit abzubauen. Dieser Ausgleich ist durch die Schule zu organisieren.

Bei kürzeren Verträgen werden die Stunden am Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt.

Verzicht auf Ausgleich

Wer weder eine Ermäßigung noch eine Freistellung in Anspruch nehmen möchte, kann hierauf verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen und kann nicht widerrufen werden (III.5.).

„Störfälle“

Krankheit

Während einer Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, wird das Zeitguthaben nicht abgebaut. Es erfolgt eine „erneute Gutschrift“ (IV.10.).

Sollte der Abbau vor dem Ruhestand ganz oder teilweise aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund der Krankheit (Attest) nicht möglich sein, erfolgt (ausnahmsweise) eine Auszahlung (IV.9.).

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer Erwerbsminderung muss unseres Erachtens das Gleiche gelten.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe (IV.12.)

Soll eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe nicht auf Lebenszeit ernannt sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, müssen nach den Richtlinien die Stunden vor dem Entlassungszeitpunkt abgebaut werden. Anders als oben dargestellt, erfolgt hier keine „erneute Gutschrift“, bei Krankheit während dieses Abbaus. Ob dies rechtmäßig ist, wird möglicherweise verwaltungsgerichtlich zu klären sein.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit

Hier gelten sinngemäß die Regelungen bei Entlassung aus dem Probebeamtenverhältnis.

Wechsel des Dienstherrn oder Arbeitgebers (IV.8.)/ Vorzeitiges Ende der Beschäftigung

Bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber soll eine Freistellung oder Ermäßigung vor dem Ausscheiden nur erfolgen, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber nicht möglich, soll das Guthaben verfallen. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt. Dass die Stunden hier nicht ausgezahlt werden, ist aus unserer Sicht nicht nur rechtlich fragwürdig.

Daher werden zurzeit mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz entsprechende Klageverfahren geführt. Damit diese (überhaupt) Aussicht auf Erfolg haben können, ist es unbedingt erforderlich, dass Lehrkräfte spätestens bei Erhalt der Versetzungsentscheidung einen Antrag auf vorzeitige Inanspruchnahme des LAK stellen.

Wegen der unsicheren Erfolgsaussichten empfehlen wir Beschäftigten, die beabsichtigen den Arbeitgeber/ Dienstherrn wechseln oder das Arbeits- oder Dienstverhältnis aus anderen Gründen vorzeitig zu beenden, die Stunden „zwischen durch“ abzubauen (siehe „vorzeitige Inanspruchnahme“).